

Reichsgesetzblatt

für die
im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

CVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. August 1914.

Inhalt: № 198. Kaiserliche Verordnung, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Österreichisch-ungarischen Bank.

198.

Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914,

betreffend außerordentliche Maßnahmen hin-
sichtlich der Geschäftsführung der Österreich-
isch-ungarischen Bank.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes
vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141,
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird im Hinblick auf die durch
die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch
den Kriegszustand verursachten Verhältnisse er-
mächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung
der Länder der heiligen ungarischen Krone außer-
ordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung
der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffen

und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten
abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem
Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium
betraut.

Wien, am 4. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Förster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	